

Haben Sie Interesse?

Wenn ja, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir werden Sie ausführlich über die entsprechenden Rahmenbedingungen informieren. Gerne klären wir mit Ihnen vorab bestehende Fragen, Wünsche und Erwartungen. Bei der Antragstellung und weiteren Abwicklung unterstützen wir Sie gerne.

Kontakt und Beratung:

Lebenshilfe im Kreis Rottweil gGmbH
Fachdienst für Ambulantes Wohnen
Florian Storz
Im Webertal 18
78713 Schramberg-Waldmössingen

Tel.: 07402 / 9301-0
Fax: 07402 / 9109294
Mail: abw@lh-rw.de

Büro Rottweil:

Saline 16
78628 Rottweil

Tel.: 0741 / 17456-14
Fax: 07402 / 9109294

Mail: info@lh-rw.de
Home: www.lh-rw.de

Unsere weiteren Wohnangebote:

Stationäres Wohnen

Antonie-Maurer-Haus
Vincenz-Erath-Str. 8
78713 Waldmössingen

Haus Hochmauren
Hochmaurenstr. 4/1
78628 Rottweil

Außenwohnung
Belchenstr. 100
78628 Rottweil

Ambulantes betreutes Wohnen

Betreutes **W**ohnen für erwachsene **M**enschen mit **B**ehinderung (BWB)

Diese Wohnform ist sowohl als Einzel- oder als Paarwohnen bzw. auch in einer Wohngemeinschaft möglich.

Sie wohnen im Landkreis Rottweil in einer eigenen oder einer angemieteten Wohnung und werden durch unseren Fachdienst bedarfsgerecht betreut und unterstützt.

Interesse? Dann sprechen Sie mit uns!

Begleitetes Wohnen in Familien

für erwachsene Menschen mit
geistiger Behinderung

BWF

ein Angebot der



Lebenshilfe im Kreis Rottweil gGmbH

Förderung - Beschäftigung - Wohnen - Freizeit

Anerkannte Werkstätten und Wohnheime
für behinderte Menschen

Im Webertal 18
78713 Schramberg-Waldmössingen

Welche Ziele werden mit diesem Angebot verfolgt?

Ziel des Begleiteten Wohnens in Familien ist es, einem erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung möglichst auf Dauer eine gemeindenahе und angemessene Wohnmöglichkeit zu erschließen bzw. zu erhalten. Ein weiteres Ziel ist es, ihn dabei in einer weitestgehend selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen und zu fördern, sowie seine soziale Einbindung durch eine entsprechende Begleitung und Betreuung sicherzustellen.

Welche Voraussetzungen müssen bei der Gastfamilie gegeben sein?

Auf Seiten der Gastfamilie ist in erster Linie die Bereitschaft gefragt, einen Menschen mit geistiger Behinderung in den Familienverbund aufzunehmen und sich aktiv und in angemessener Weise mit dessen Lebenssituation auseinanderzusetzen.

Weiter ist Voraussetzung, dass es sich bei der Gastfamilie nicht um die Ursprungs- oder Herkunftsfamilie handelt. In Betracht kommen daher insbesondere die Familien von Geschwistern, Großeltern oder sonstige hierfür aufgeschlossene Familien oder Lebensgemeinschaften.

Das Angebot kommt auch dann in Frage, wenn eine behinderte Person bereits in einer der oben genannten Familien lebt.

Welche Unterstützung erhalten Sie vom Träger des Begleiteten Wohnens?

Im Rahmen des Begleiteten Wohnens unterstützen und begleiten wir sowohl die Familie als auch den Gast individuell und bedarfsorientiert. Die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg über die Förderung des Begleiteten Wohnens in Familien sind hierfür die Grundlage.

Die Begleitung und Unterstützung der Gastfamilie erfolgt u.a. durch:

- regelmäßige Kontakte
- beratende Gespräche
- Vermittlung von familienentlastenden Angeboten (z.B. Ferienmaßnahmen)
- Assistenz bei ganz bestimmten Fragestellungen oder Problemlagen usw.

Die Unterstützung des Gastes beinhaltet Beratung, Begleitung und Assistenz bei:

- der individuellen Lebensgestaltung
- dem Aufbau und der Pflege sozialer Kontakte
- der Freizeitgestaltung
- finanziellen Fragen und behördlichen Angelegenheiten
- der Gesundheitsfürsorge
- der Grundversorgung
- der Verselbständigung usw.

Welche finanziellen Leistungen können gewährt werden?

a) an die Gastfamilie

► ein Betreuungsentgelt

Für die Betreuungsleistung erhält die Gastfamilie vom zuständigen Kostenträger (in der Regel vom Landratsamt) eine Aufwandsentschädigung in Form eines Betreuungsentgeltes.

Über die näheren Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

b) an den Gast

► die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung

Der Gast muss die hierfür anfallenden Kosten zunächst selbst aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen. Reichen jedoch die finanziellen Mittel nicht aus, können diese Kosten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden.